

Beschluss des Akademischen Senats zur Entscheidung des Rektors der Universität Bremen gemäß § 81 Abs. 6 BremHG vom 14.04.2020 über Sitzungen und Abstimmungen der Gremien in Form von Videokonferenzen

*Vorlage XXVIII_7_zu_14_Antrag Dekan*innen zu Videokonferenzen*

Der Akademische Senat bestätigt die Eilbedürftigkeit des Entscheids vom 14. April und das Erfordernis, die Handlungsfähigkeit der Gremien so weit wie möglich herzustellen. Er dankt dem Rektor für sein schnelles Handeln in dieser Sache.

Der Akademische Senat hebt die Entscheidung 4/2020 des Rektors auf und ersetzt sie durch den folgenden Beschluss.

1. Der Akademische Senat legt die Rahmengesäftsordnung der Universität Bremen und die besonderen Regeln für den Akademischen Senat nach den Punkten (1) bis (7) aus. Diese Regeln gelten für die Dauer der Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulgebäuden und des persönlichen Kontakts der Hochschulmitglieder im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus, längstens bis zum Ende des Jahres.
2. Sitzungen sind grundsätzlich in Form von Videokonferenzen zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums dies beschließt. Diesem Beschluss steht gleich, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, bei der Einladung auf die Nutzung eines Videokonferenzsystems verwiesen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums nicht widerspricht. Dies ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
3. In der Einladung wird das zu nutzende System festgelegt. Das benutzte System muss den universitären Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen genügen. Die Hinweise des Zentrums für Multimedia in der Lehre (ZMML), veröffentlicht auf den Seiten der Medienstelle, dienen hierfür als Richtschnur. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann zu Beginn der Sitzung die Nutzung eines anderen Systems verlangen. Bei einem solchen Verlangen sind Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit des anderen Systems darzulegen. Es darf keine Aufzeichnung gemacht werden.
4. Für die Feststellung von Anwesenheit und Beschlussfähigkeit gelten über das benutzte System zugeschaltete Mitglieder als anwesend.
5. Bei hochschulöffentlichen Gremiensitzungen ist der Link zur Videokonferenz in geeigneter Form zugänglich zu machen. Eine Teilnahmemöglichkeit nur über einen Audio-Kanal ist für die Öffentlichkeit ausreichend. Die Hochschulöffentlichkeit ist bei den vertraulichen Teilen auszuschließen.
6. Ist die Verbindung eines Mitglieds unterbrochen und kann dadurch das Ergebnis einer Abstimmung beeinflusst werden, ist die Sitzung zu pausieren, bis die Verbindung wiederhergestellt wurde, bzw. die Abstimmungen sind zu verschieben.
7. Abstimmungen werden durch Handzeichen gem. § 14 Abs. I Rahmengesäftsordnung durchgeführt und entsprechend protokolliert. Im Falle von nur mit Sprachübertragung zugeschalteten Mitgliedern ist das Abstimmungsverhalten abzufragen. Die Koordinierungsgruppe des Akademischen Senats wird beauftragt, für den Akademischen Senat ein Verfahren für geheime Abstimmungen zu entwickeln. Dieses Verfahren gilt solange, bis der Akademische Senat eine eigenständige Regelung trifft.

Gemäß AS-Beschluss 9005 vom 29. April 2020 beschließt die Vorbereitungsgruppe des Akademischen Senats die folgenden Regeln zur geheimen Abstimmung bei Gremiensitzungen in Form von Videokonferenzen:

1. Bei geheimen Abstimmungen können technische Systeme genutzt werden, die die universitären Standards zu Datenschutz und die Datensicherheit beachten.
2. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Gremiums entscheidet, in welcher Form geheime Abstimmungen durchgeführt werden. Die Gremienleitung soll hierbei auf einen möglichst breiten Konsens hinwirken.
3. Bei der Nutzung zugelassener Videoplattformen kann das Evaluationsinstrument bei Stud.IP genutzt werden. Hierzu sind zuvor von der Gremienleitung Veranstaltungen anzulegen.
4. Bei der Nutzung der Videoplattform „Zoom“ kann alternativ das Leistungsmerkmal „anonyme Umfrage“ genutzt werden.
5. Das Abstimmungsergebnis ist durch die Sitzungsleitung in geeigneter und nachvollziehbarer Form mitzuteilen. Sofern gesonderte Auszählungen erforderlich sind (Hochschullehrermehrheiten, Berücksichtigung beratender Stimmen), sind hierzu durch die Gremienleitung entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
6. Die Gremienleitung stellt zu jeder geheimen Abstimmung die Funktionsfähigkeit fest. Bei technischen Fehlern des genutzten Systems sind Abstimmungen zu wiederholen.
7. Die Gültigkeitsdauer dieser Regeln ist gekoppelt an die Gültigkeit des AS-Beschlusses über „Sitzungen und Abstimmungen in Form von Videokonferenzen“.